

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/7_2010

Lausanne, 30. Juni 2010

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Juni 2010 (1C_284/2009, 1C_288/2009 und 1C_290/2009)

Fluglärmenschädigung für Ostanflüge auf den Flughafen Zürich: Stichtag für die Vorhersehbarkeit der Lärmimmissionen

In den Streitigkeiten um die Fluglärmenschädigungen für Ostanflüge zum Flughafen Zürich heisst das Bundesgericht die Beschwerde der Flughafen Zürich AG gut. Es weist die Entschädigungsgesuche für Fluglärm derjenigen Gesuchsteller ab, die ihr Grundeigentum seit dem 1. Januar 1961 erworben haben. Damit bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach der generelle Stichtag für die Vorhersehbarkeit von Lärmimmissionen im Bereich der Landesflughäfen der 1. Januar 1961 ist.

Entschädigungsgesuche für die Enteignung nachbarlicher Abwehransprüche gegen Fluglärm setzen u.a. die Unvorhersehbarkeit der Lärmimmissionen voraus. Schon 1995 hatte das Bundesgericht mangels einer gesetzlichen Regelung den 1. Januar 1961 als *generellen Stichtag* für die Vorhersehbarkeit von Fluglärm-Immissionen im Einzugsbereich der schweizerischen Landesflughäfen festgesetzt (BGE 121 II 317). Ab diesem Zeitpunkt musste jedermann mit einer Zunahme des Fluglärms in der Umgebung des Landesflughafens Zürich rechnen. An dieser Praxis hält das Bundesgericht fest. Das gilt auch in Bezug auf Entschädigungen für die 2001 erfolgte starke Zunahme der Ostanflüge. Diese wurden nötig, nachdem Deutschland einseitig Beschränkungen des deutschen Luftraums erlassen hatte. Das Bundesgericht hebt deshalb den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2009 auf, der als Stichtatum für die Vorhersehbarkeit den 23. Mai 2000 festgelegt hatte. Es weist zwei weitere Beschwerden ab, welche die Festlegung eines noch späteren Stichtatums verlangt hatten.

Die Entschädigungspraxis des Bundesgerichts stellt die Lärmbegrenzung an der Quelle und den passiven Schallschutz in den Vordergrund, d.h. Massnahmen zu Gunsten der vom störenden Fluglärm unmittelbar Betroffenen.

Das Bundesgericht betont in seinem Urteil die Notwendigkeit einer koordinierten Anwendung der Bestimmungen des Enteignungs-, des Umwelt- und des Raumplanungsrechts zum Schutz gegen Fluglärm. Die Abgeltung übermässiger Lärmbelastungen erfolgt in erster Linie durch umweltschutzrechtliche Schallschutzvorkehrungen, die unabhängig von der Vorhersehbarkeit des Fluglärms ab Überschreiten des Immissionsgrenzwertes geschuldet werden. Gleichzeitig muss durch raumplanerische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass der Flughafenbetrieb Rücksicht auf bestehende Wohnsiedlungen nimmt. Hierfür können im hängigen Sachplanverfahren Infrastruktur der Luftfahrt (SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich) nicht nur Beschränkungen des Flugbetriebs, sondern z.B. auch passive Schallschutzmassnahmen vorgesehen werden.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 30. Juni 2010 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_284/2009 ins Suchfeld ein.